



Brüssel, den 25. Februar 2022  
(OR. fr)

6414/22

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0413(NLE)

---

PECHE 52

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

|            |                                                                                                                                                                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                   |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                          |
| Betr.:     | Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordpazifik zu vertretenden Standpunkt |

---

– Annahme

---

1. Die Kommission hat am 10. Dezember 2021 einen Vorschlag (Dok. 14940/21 + ADD 1) vorgelegt, mit dem der Standpunkt festgelegt werden soll, der im Namen der Union auf den Tagungen der Kommission für die Fischerei im Nordpazifik zu vertreten ist, nachdem die EU dieser Organisation beigetreten ist.
2. Die Gruppe „Fischereipolitik“ hat den Vorschlag am 13. Januar 2022 geprüft, und die Delegationen wurden gebeten, schriftliche Bemerkungen zu übermitteln. DK legte einen Parlamentsvorbehalt ein, der inzwischen zurückgezogen wurde. Der Vorsitz hat am 26. Januar einen Beschlussentwurf (Dok. 5521/22) vorgelegt, der vom Juristischen Dienst vorgeschlagene Änderungen enthält. Eine davon ist die Änderung der Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Artikel 43 AEUV insgesamt. Nachdem keine weiteren Änderungen beantragt wurden, hat die Gruppe am 27. Januar Einvernehmen über den Text erzielt. Die Rechts- und Sprachsachverständigen haben den Text inzwischen in allen Sprachen abschließend überarbeitet.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
- den Beschluss in der Fassung des Dokuments 5663/22 annimmt und
  - die Erklärung im Addendum zu diesem Vermerk zur Kenntnis nimmt.
4. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet. Eine Kopie des Ratsbeschlusses wird dem EP übermittelt.
-